

[17] dd) Eine zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung vertraglicher Nebenpflichten kommt allerdings in Betracht, wenn der Verkäufer vor oder bei Abschluss des Kaufvertrages erklärt, dass eine Gebäudeversicherung besteht. Wird in diesem Fall das Versicherungsverhältnis vor Umschreibung des Eigentums beendet, trifft den Verkäufer in aller Regel die vertragliche Nebenpflicht, den Käufer hierüber unverzüglich zu unterrichten.

[18] (1) Der Verkäufer, der gegenüber dem (späteren) Käufer erklärt, dass eine Gebäudeversicherung besteht, setzt einen Vertrauenstatbestand. Der Käufer hat zwar auch in diesem Fall keinen Anspruch darauf, dass die Versicherung von dem Verkäufer nach dem Kaufabschluss aufrechterhalten wird oder dass – im Fall der Beendigung – ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen wird. Eine solche weitgehende Pflicht des Verkäufers setzt – wie oben ausgeführt (vgl. Rn. 12) – eine entsprechende Vereinbarung der Kaufvertragsparteien voraus, die sich aus dem bloßen Hinweis auf das Bestehen einer Gebäudeversicherung nicht herleiten lässt. Der Käufer kann aber davon ausgehen, dass die Erklärung des Verkäufers der Wahrheit entspricht und er von diesem informiert wird, wenn der Versicherungsschutz im Nachhinein entfällt. Er darf sich darauf verlassen, dass mangels abweichender Information des Verkäufers die Sache auch nach Übergang der Gefahr versichert ist (Fremdversicherung) und der Versicherungsvertrag gemäß § 95 Abs. 1 VVG mit der Grundbucheintragung auf ihn übergeht (Eigenversicherung).

[19] (2) Im Hinblick auf sein Sacherhaltungsinteresse besteht für den Käufer in diesem Fall erst Handlungsbedarf, wenn er Eigentümer geworden ist. Gemäß § 97 Abs. 1 VVG ist die Veräußerung dem VR vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich mitzuteilen. Ist eine solche Anzeige unterblieben, ist der VR gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG – vorbehaltlich der Ausnahme gemäß Abs. 2 – nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem VR hätte zugehen müssen, und der VR den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Vor Umschreibung des Eigentums muss der Käufer nur tätig werden, wenn ihn der Verkäufer von der Beendigung des Versicherungsschutzes unterrichtet. Demgegenüber ist er nicht gehalten, sich nach Abschluss des Kaufvertrages bei dem Verkäufer (ständig) danach zu erkundigen, ob der Versicherungsvertrag noch besteht.

[20] (3) Der Verkäufer wird durch eine solche Aufklärungspflicht nicht unzumutbar belastet. Wenn er erklärt, es bestehe eine Versicherung, muss er in Rechnung stellen, dass sich der Käufer hierauf verlässt und dieser vor dem Hintergrund des in § 95 VVG angeordneten Vertragsüberganges und des auch schon in der Zeit nach dem Gefahrübergang bis zu dem Eigentumsübergang bestehenden Versicherungsschutzes keine zusätzlichen Maßnahmen trifft. Der Verkäufer ist trotz Abschluss des Kaufvertrages weiter VN und erhält deshalb von dem VR die das Versicherungsverhältnis betreffenden Informationen, während der Käufer insoweit auf die Unterrichtung durch den Verkäufer angewiesen ist. Wird das Versicherungsverhältnis nach Kaufabschluss beendet, muss der Verkäufer deshalb diese Information in aller Regel an den Käufer unverzüglich weitergeben, um ihn vor möglichen Schäden zu schützen. Etwas Anderes kann ausnahmsweise beispielsweise dann gelten, wenn die Vertragsbeteiligten übereinstimmend davon ausgehen, dass sich der Käufer unabhängig von der bestehenden Gebäudeversicherung selbst um den Versicherungsschutz kümmert.

[21] (4) Die Nebenpflicht des Verkäufers, den Käufer über die nachträgliche Beendigung der Versicherung zu informieren, besteht unabhängig davon, ob die Erklärung über das Bestehen einer Gebäudeversicherung in den notariellen Kaufvertrag aufgenommen wurde. Maßgeblich ist, dass der Käufer auf die (Wissens-)Erklärung des Verkäufers, eine Gebäudeversicherung bestehe, vertrauen und deshalb – für den Verkäufer erkennbar – davon ausgehen durfte, dass das Gebäude bis zum Eigentumsübergang weiterhin versichert ist.

[22] ee) Unter Anwendung dieser Grundsätze waren die Bekl. nicht verpflichtet, die Kl. über das Schreiben des Gebäudeversicherers vom 5. 4. 2017 zu unterrichten. Die in § 4 Nr. 1 des Vertrages vom 3. 2. 2017 enthaltene Klausel, wonach die „Verpflichtungen aus den den Grundbesitz betreffenden Versicherungen mit der Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen“, enthält nicht die Erklärung, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Gebäudeversicherung bestand.

[23] (1) Die Klausel trifft nach ihrem Wortlaut eine Regelung nur hinsichtlich der Frage, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Verpflichtungen aus „den Versicherungen“ zu tragen hat. Um welche Versicherungen es hierbei geht, wird nicht konkretisiert. Weil es sich um „den Grundbesitz betreffende Versicherungen“ handeln muss, wären eine Wohngebäudeversicherung und eine Grundbesitzerhaftpflichtversicherung zwar erfasst. Die Klausel enthält aber nicht die Erklärung, dass solche Versicherungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich bestehen. Vielmehr geht es erkennbar um „etwaige“ Versicherungen, auch wenn dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich in der Klausel enthalten ist.

[24] (2) Dass die Parteien die Regelung in § 4 Nr. 1 des Vertrages abweichend von deren Wortlaut übereinstimmend anders verstanden haben (vgl. allgemein zu dem Vorrang des wirklich Gewollten gegenüber dem fehlerhaft Erklärten – sog. falso demonstratio – auch bei formgebundenen Rechtsgeschäften Senat, Urt. v. 21. 10. 2016 – V ZR 78/16, NJW-RR 2017, 712 Rn. 21 mwN), hat die Kl. nicht geltend gemacht. Anlass, die Sache insoweit zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, besteht deshalb nicht. ...

Hinweis. d. Schriftlgt.:

Der Hinweisbeschluss (§ 522 ZPO) der Vorinstanz (OLG Hamm - 22 U 104/18) vom 3. 12. 2018 ist in r+s 2019, 138 veröffentlicht, der Berufungs-Zurückweisungsbeschluss vom 21. 1. 2019 in BeckRS 2019, 364. ■

7 COVID-19, Betriebsschließungsversicherung nach französischem Recht

Code des assurances Art. L 113-1 Abs. 1, L 113-5

1. In einer Betriebsschließungs- bzw. -unterbrechungsversicherung ist das Pandemierisiko nur bei einer ausdrücklichen vertraglichen Bestimmung ausgeschlossen.

2. Bezieht sich die Deckung auf eine behördliche Betriebsschließung, ist es bei Fehlen einer gegenteiligen Vertragsbestimmung unerheblich, welche Behörde – Minister oder Präfekt – die Schließung (aufgrund der COVID-19-Pandemie) angeordnet hat.

3. Das Verbot, Gäste im Lokal zu bewirten, bedeutet für traditionelle Restaurants eine Betriebsschließung, an der die Möglichkeit, Außer-Haus-Verkauf oder Lieferdienste anzubieten, nichts ändert.

Tribunal de commerce de Paris, Entsch. v. 22. 5. 2020 – 2020017022

Zum Sachverhalt: Die Kl. betreibt als Kapitalgesellschaft ein Restaurant in Paris, das aufgrund einer Verfügung des örtlichen Präfekten wegen der COVID-19-Pandemie im März 2020 seinen Betrieb einstellte. Die Kl. begehrt von der beklagten Versicherungsgesellschaft im Wege einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung.

Art. L 113-1 Abs. 1 Code des assurances lautet: „Einbußen oder Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Versicherten verursacht werden, gehen zu Lasten des Versicherers, es sei denn, dies wird im Versicherungsschein ausdrücklich ausgeschlossen und eingeschränkt.“

Art. L 113-5 Code des assurances lautet: „Mit Verwirklichung des Risikos (...) muss der Versicherer die vertraglich festgelegte Leistung innerhalb der vereinbarten Frist erbringen (...).“

Aus den Gründen: (...) [Die Bekl.] beruft sich auf den nicht versicherbaren Charakter des Pandemierisikos sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Diese Frage, so interessant sie auch sein mag und zu der die Meinungen auseinander gehen, betrifft uns nicht. Wir müssen uns zur Anwendung eines konkreten Versicherungsvertrages, der aus Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen und [weiteren Vertragsdokumenten] besteht, die allesamt das von den Parteien vereinbarte Recht darstellen, äußern, und zwar, ohne dass über ernsthafte Einwände zu entscheiden ist.

a) [Die Bekl.] beruft sich auf keine zwingende, im Interesse der Allgemeinheit bestehende gesetzliche Bestimmung („disposition légale d'ordre public“), in der die Nichtversicherbarkeit von Pandemiefolgen benannt wird; es lag insofern in der Verantwortung [der Bekl.] dieses Risiko durch Vereinbarung auszuschließen. Dieses Pandemierisiko ist jedoch in dem zwischen den Parteien unterzeichneten Vertrag nicht ausgeschlossen worden.

b) [Die Bekl.] führt an, dass die Anwendung der [Vertragsklausel, wonach eine behördliche Schließung den Versicherungsschutz auslöst,] den vorherigen Eintritt eines Ereignisses voraussetzt, das durch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgedeckt ist.

Diese Aussage wird durch keine Vertragsbestimmung gestützt. In den Besonderen Bedingungen [und in weiteren Vertragsdokumenten] wird die behördliche Schließung als (...) [von der Deckung erfasste Ursache einer Betriebsunterbrechung] bezeichnet, ebenso wie z. B. „Morde oder Selbstmorde im Betrieb“. Es gibt keine solche vertragliche Voraussetzung, so dass diese substanzlose Behauptung („allégation fantaisiste“) zurückgewiesen wird.

c-1) [Die Bekl.] wendet ein, dass die (...) Schließung durch den Präfekten des Ortes, an dem sich die Betriebsstätte befindet, und nicht durch den Gesundheitsminister angeordnet wurde. Ob es sich nun um den Präfekten oder den Minister handelt, nach französischem Recht handelt es sich in beiden Fällen um eine Verwaltungsentscheidung, und für den Minister gilt kein vertraglicher Ausschluss. Deshalb ist auch dieser Einwand nicht als ernsthaft anzusehen.

c-2) [Die Bekl.] weist ferner darauf hin, dass der Erlass vom 14. 3. 2020 nicht die Schließung des Betriebs vorschreibt, sondern nur, dass [der Betrieb] nicht mehr für Gäste zugäng-

lich ist, und dass der Betrieb befugt ist, den Außer-Haus-Verkauf und Lieferdienste *aufrechtzuerhalten*, und abschließend, dass der Betrieb nur durch die Entscheidung des Unternehmensleiters, der keine Außer-Haus-Verkäufe tätigen wollte, geschlossen wurde.

Wir stellen fest, dass das [Restaurant] nie Außer-Haus-Verkauf oder Lieferdienste angeboten hat und dass die Aufnahme einer solchen Tätigkeit insofern nicht erlaubt war. Selbst wenn man annimmt, dass eine solche Tätigkeit möglich wäre, ändert der Umstand, dass die Möglichkeit nicht genutzt wurde, nichts am Verbot, Gäste [im Restaurant] zu empfangen, was [aber] für ein traditionelles Restaurant grundlegend ist. Die Marge, die diese Außer-Haus-Verkaufsaktivität, wenn überhaupt, bieten würde, sollte bei der Festsetzung der Entschädigungssumme berücksichtigt werden. Das Verbot, Gäste [im Restaurant] zu bewirten, ist in Wirklichkeit eine vollständige oder teilweise behördliche Schließung des Restaurants. Auch dieser Einwand wird als nicht ernsthaft zurückgewiesen.

Daher erklären wir diese Klage (...) für zulässig. (...)

Aus diesen Gründen (...) ordnen wir die Zahlung von ... EUR an [die Kl.] durch [die Bekl.] an (...). (...)

Übersetzung des Verlags C. H. BECK

Anmerkung

Die Entscheidung könnte in Frankreich weitreichende Auswirkungen haben.

A. Sachverhalt

Der Inhaber von vier Restaurants in Paris konnte aufgrund eines Regierungserlasses vom 14. 3. 2020 seine Lokale nicht mehr betreiben. Der Erlass untersagte in Restaurants und Bars den Zutritt von Besuchern mit Ausnahme von Abhol- und Lieferserviceleistungen¹.

Das betroffene Restaurant hatte einen reinen Speisebetrieb ohne Außer-Haus-Lieferungen und hat laut Verfügungsantrag durch die verhängten Maßnahmen einen Betriebsausfallschaden iHv 72. 878,33 EUR erlitten.

Es bestand ein Versicherungsvertrag, dessen konkreter Inhalt unbekannt ist, in welchem aber der Betriebsverlust in Folge einer behördlich angeordneten Betriebsschließung gedeckt wird.

Nachdem der VR den Deckungsschutz abgelehnt hatte, beantragte die

VN im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (sog. *référé provision*) vor dem Handelsgericht Paris unter anderem die Verurteilung des VR zur vorläufigen Entschädigung für den erlittenen Betriebsausfall.

Die Verfügungsbeklagte trug in diesem Verfahren zum einen vor, der Antrag sei nicht zulässig, weil es an der Eilbedürftigkeit für das Verfahren fehle und zudem die Ansprüche ernsthaft bestritten seien (sog. *contestation sérieuse*²). Zum anderen fehle es an der Begründetheit des Antrags, da ein Betriebsausfall schlechthin nicht versicherbar sei; hilfsweise trug der VR vor, ein Deckungsschutz bestehe schon

1 Arrêté du 14 mars 2020 portant diverses mesures relatives à la lutte contre la propagation du virus covid-19. Afin de ralentir la propagation du virus covid-19, les établissements relevant des catégories mentionnées à l'article GN1 de l'arrêté du 25 juin 1980 susvisé figurant ci-après ne peuvent plus accueillir du public jusqu'au 15 avril 2020 : (...) - au titre de la catégorie N : Restaurants et débits de boissons, sauf pour leurs activités de livraison et de vente à emporter, le " room service " des restaurants et bars d'hôtels et la restauration collective sous contrat (...).

2 Hierzu s. weiter unten unter C).

deshalb nicht, weil die behördliche Schließung ihren Ursprung nicht in einem der versicherten Risiken hatte; als weiteres hilfsweises Argument trug die Verfügungsbeklagte vor, dass eine Schließung gerade nicht angeordnet worden sei und die Schließung des Restaurants auf dem Beschluss des Pächters selbst beruhte; schließlich könne der Regierungserlass vom 14. 3. 2020 auch nicht als Schließung im Sinne des Versicherungsvertrages angesehen werden, weil sie von einem Minister und nicht vom Präfekten ausgesprochen worden sei.

B. Die Entscheidungsgründe

Das Handelsgericht Paris hat mit Beschl. v. 22. 5. 2020 dem Antrag des Restaurantbetreibers im Wesentlichen stattgegeben. Der Beschluss ist – wie in derartigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich – relativ kurz gehalten, das Gericht geht aber auf jedes einzelne Argument der Verfügungsbeklagten ein und begründet seine Entscheidung „ordentlich“³.

Zentrale Normen, auf die sich der Präsident des Handelsgerichts Paris stützt sind die Art. 1103⁴ und 1104⁵ des code civil (französisches Zivilgesetzbuch), wonach Verträge die Parteien binden (Grundsatz „pacta sunt servanda“) und von diesen nach Treu und Glauben erfüllt werden müssen sowie die Art. L. 113-1 Abs. 1⁶ und L. 113-5⁷ des code des assurances (französisches Versicherungsgesetzbuch). Nach Art. 113-1 Abs. 1 c.ass. sind Verluste und Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Versicherten verursacht werden, vom VR zu tragen, sofern diese Risiken nicht in der Police ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

Das Handelsgericht Paris bejaht die Zulässigkeit des Verfügungsantrags, indem es die Eilbedürftigkeit feststellt und begründet sodann, warum die Ansprüche von der Verfügungsbeklagten auch nicht ernsthaft bestritten worden seien. Das Gericht beschränkte sich dabei auf die Prüfung des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem VN hieraus Deckungsansprüche zustünden: Es gäbe keine zwingende rechtliche Vorschrift, aus der sich ergebe, dass pandemische Risiken nicht versicherbar seien. Vor diesem Hintergrund hätte der VR dieses Risiko vertraglich ausschließen müssen, um eine Deckung verweigern zu dürfen. Da dies nicht geschehen sei, bestünde eine Deckungspflicht. Auch sähe der Versicherungsvertrag keine Einschränkung dahingehend vor, dass die Betriebsschließung auf ein versichertes Risiko zurückzuführen sein müsse; vielmehr sähe das Vertragswerk an zwei Stellen ausdrücklich sogar eine Ausweitung der Betriebsunterbrechung um die behördliche Schließung vor. Nach Auffassung des Gerichts sehe der Vertrag auch keinen Ausschluss für eine Betriebsschließung durch den Präfekten vor; da sowohl die prefektorale als auch die ministerielle Schließung eine behördliche Schließung darstellten, seien sie von der vertraglichen Deckung umfasst.

Der größte Teil der Beschlussbegründung entfällt auf die Frage, ob durch den Erlass vom 14. 3. 2020 überhaupt eine Betriebsschließung angeordnet wurde. Dies bejaht das Handelsgericht Paris mit dem Hinweis darauf, dass das betroffene Restaurant als „traditionelles Restaurant“ auf Publikumsverkehr angewiesen war und es zuvor nie einen Lieferservice betrieben hatte - die Untersagung, Publikum zu empfangen, sei damit einer behördlichen Schließung gleich zu stellen. Allerdings räumt das Handelsgericht Paris auch ein, dass die Einkünfte aus einem Außer-Haus-Verkauf bei der Bemessung des Deckungsanspruchs zu berücksichtigen sein könnten.

Das Gericht hat den VR zur Deckung von Ausfallschäden für den nachgewiesenen Zeitraum, in welchem das Restaurant geschlossen war, verurteilt. Gegen den Beschluss des Handelsgerichts Paris scheint der VR bereits Berufung eingelegt zu haben.

C. Stellungnahme

Der Beschluss des Handelsgerichts Paris hat in der versicherungsrechtlichen Presse eine große Resonanz erfahren und sorgt insbesondere bei Versicherern für große Unruhe. Dies ist wenig verwunderlich, wird doch das Schadensvolumen der Corona-bedingten Betriebsausfälle in Frankreich auf bis zu 50 Mrd. EUR geschätzt⁸. Schon vor Verkündung des Beschlusses vom 22. 5. 2020 haben die VR daher öffentlichkeitswirksam versucht, ihre Position zu verteidigen und alternative Versicherungslösungen für Pandemierisiken öffentlich angeregt⁹.

Die Tragweite des Beschlusses ist gleichwohl zu relativieren: Es handelt sich um eine Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, dessen Hürden in Frankreich ungleich niedriger sind als in Deutschland: Nach französischem Recht ist ein derartiger Antrag zulässig und begründet, wenn zum einen die Eilbedürftigkeit nachgewiesen wurde und zum anderen feststeht, dass die Ansprüche nicht ernsthaft bestritten werden können (sog. contestation sérieuse¹⁰). Es handelt sich dabei um ein summarisches Verfahren, bei dem das Gericht nach erster Sichtung der Sach- und Rechtslage eine nur vorläufige Entscheidung trifft.

In der Praxis wird den Anträgen in derartigen Eilverfahren häufig nur dann stattgegeben, wenn keine oder nur sehr wenige Streitpunkte zwischen den Parteien existieren. Insofern verwundert es angesichts der verschiedenen Argumente des VR schon, dass das Gericht die Sache nicht abgewiesen und die Verfügungsklägerin auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen hat, wie es etwa das Handelsgerichts Lyon kurze Zeit später getan hat¹¹. Im Rechtsstreit in Lyon hatte ebenfalls ein Restaurant-Betreiber seinen VR auf Deckung wegen einer behördlichen Schließung im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens in Anspruch genommen. Das Handelsgericht Lyon hatte den Antrag für unzulässig erklärt, weil die Ansprüche bestritten waren und das Gericht im Rahmen eines Eilverfahrens den Versicherungsvertrag nicht auslegen dürfe.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass der Beschluss des Handelsgerichts Paris im Rahmen der sich anschließenden Berufung aufgehoben wird, weil sich das Gericht zu Unrecht für zuständig erklärt hat. In der Tat sind die Ansprüche durch den VR ernsthaft bestritten worden und nach einer höchstgerichtlichen Rspr. fällt die Auslegung eines Versicherungsvertrages nicht in den Zuständigkeitsbereich des Richters in einem Eilverfahren¹². Etwas anderes könnte nur gelten,

3 Urteilsbesprechung Rodolphe Bigot, « Le caractère inassurable du risque pandémique : une « allégation fantaisiste » d'AXA, Dalloz actualité, 28. 5. 2020.

4 Art. 1103 c.civ. : Les contrats légalement formés tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faits.

5 Art. 1103 c.civ. : Les contrats légalement formés tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faits.

6 Art. L. 113-1 c.ass.: (1) Les pertes et les dommages occasionnés par des cas fortuits ou causés par la faute de l'assuré sont à la charge de l'assureur, sauf exclusion formelle et limitée contenue dans la police. (2) Toutefois, l'assureur ne répond pas des pertes et dommages provenant d'une faute intentionnelle ou dolosive de l'assuré.

7 Art. L. 113-5 c.ass. : Lors de la réalisation du risque ou à l'échéance du contrat, l'assureur doit exécuter dans le délai convenu la prestation déterminée par le contrat et ne peut être tenu au-delà.

8 Pélissier, Les pertes d'exploitation dans tous leurs états, RGDA n° 5, 5. 5. 2020, 117k3, S. 9.

9 Chocron ; Coronavirus : Bery et les assureurs travaillent à un régime d'assurance pandémie, Le Monde, 14. 4. 2020 ; Thouet ; Coronavirus : Thomas Buberl (AXA) favorable à la création d'un régime d'assurance pandémie, L'argus de l'assurance, 6. 4. 2020.

10 Art. 872 code de procédure civile : Dans tous les cas d'urgence, le président du tribunal de commerce peut, dans les limites de la compétence du tribunal, ordonner en référé toutes les mesures qui ne se heurtent à aucune contestation sérieuse ou que justifie l'existence d'un différend.

11 Beschl. v. 10. 6. 2020 (Az: 2020R303)

12 Cass. 1ère civ. 11. 5. 1982, Nr. 81-12.323, RGAT 1983, S. 52 ; Lamy assurances, Contestation sérieuse Rn. 961.

wenn die Versicherungsbedingungen derart klar formuliert waren, dass die Argumente des VR rechtlich überhaupt nicht haltbar waren; in der Tat bejaht der französische Kassationshof die Zuständigkeit des Eilrichters auch in Auslegungsfragen, wenn und soweit das Bestreiten des Anspruchs nicht ernsthaft ist (im entschiedenen Fall: der Ausschluss befand sich auf einem vom Vertrag losgelösten Dokument, das nicht vom Versicherten unterzeichnet wurde)¹³.

Eine ganz andere Frage wird sein, ob die Entscheidung auch in der Hauptsache Bestand haben wird. Nach französischem Versicherungsrecht gilt der Grundsatz des Deckungsschutzes, sofern die Deckung nicht gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen ist¹⁴. Der gesetzliche Ausschluss sieht Fälle eines ausländischen Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Aufruhr oder einer Volksbewegung vor¹⁵. Ein solcher gesetzlicher Deckungsausschluss lag im entschiedenen Fall nicht vor. Zutreffend hat das Gericht festgestellt, dass Deckungsausschlüsse gemäß Art. L.113-1 des französischen Versicherungsgesetzes vertraglich vereinbart werden müssen, was im streitgegenständlichen Versicherungsvertrag nicht der Fall gewesen sei. Der vertragliche Ausschluss muss zudem im Vertrag ausdrücklich bestimmt werden¹⁶. Darüber hinaus muss der Ausschluss klar und präzise sein, er darf nicht mehrdeutig sein, andernfalls wird er für nichtig erklärt und darf durch den Richter nicht einmal ausgelegt werden¹⁷.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Beschluss des Handelsgerichts Paris, das sich auf die Formulierung des Versicherungsvertrages beschränkt hat, durchaus folgerichtig zu sein und könnte auch in der Hauptsache bestätigt werden.

Angesichts der Bedeutung dieser Rechtsache für die gesamte Versicherungswirtschaft ist allerdings schon absehbar, dass das Gericht der Hauptsache noch weitere Rechtsfragen klären müssen. So wird sicherlich die Frage, ob ein Zutrittsverbot für ein Restaurant seiner Schließung gleichkommt, genauer geprüft werden müssen. Darüber hinaus wird ein Gericht der Hauptsache mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die durch den VR bereits vorgetragene fehlende Versicherbarkeit von Pandemierisiken und das damit verbundene Postulat einer möglichen Vergemeinschaftung solcher Risiken in Analogie zu den Risiken aus Terrorakten näher prüfen müssen. Daneben wird auch die Befreiung des VR von jeglicher Deckung wegen des Verschuldens des VN gemäß Art. L 113-1 c.ass. Gegenstand der Erörterungen im Rahmen eines Hauptverfahrens sein.

Der Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits ist damit mehr als ungewiss. Der Beschl. v. 22. 5. 2020 war sicherlich mutig und hat die Versicherungswirtschaft sichtlich alarmiert. Er wird viele Pächtern und andere vom Erlass vom 14. 3. 2020 betroffene Unternehmen in Frankreich veranlassen, ihre jeweilige Versicherung auf Deckung in Anspruch zu nehmen.

Der Ausgang dieser Verfahren wird primär von den jeweiligen Vertragsklauseln abhängen und bis die dahinter stehenden Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt sind, kann schon jetzt ein kasuistischer Flickenteppich in Frankreich prophezeit werden.

Dr. Christophe Kühn, Rechtsanwalt und
Avocat à la Cour de Paris, Qivive Avocats & Rechtsanwälte,
Armand Patrigot, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
www.qivive.com

13 Cass. 1ère civ., 15. Juni 1982, Nr. 81-14,133, Bull.civ. I.

14 Lamy Assurances 2020, Jérôme KULLMANN, Astrid JEAN-JOSEPH, Nathalie LACOSTE-MASSON, Rn. 279ff.

15 Art. L121-8 Abs.2 des französischen Versicherungsgesetzes.

16 C.cass. 1ère civ., 18. 3. 1997, Az. 94-14.475.

17 Revue de droit immobilier Dalloz 2001, Georges DURRY, La prohibition de l'interprétation des clauses d'exclusion, S. 488.

Krankenversicherung

8 Kosten einer In-vitro-Fertilisation/Präimplantationsdiagnostik

MB/KK § 1 Abs. 2; ESchG § 3 a Abs. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2

Die Kosten einer begleitend zu einer In-vitro-Fertilisation (IVF) mit intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) durchgeführten Präimplantationsdiagnostik muss der private Krankenversicherer nicht erstatten. (amtl. Leits.)

BGH, *Urt. v. 20. 5. 2020 – IV ZR 125/19 (OLG Koblenz)*

Zum Sachverhalt: [1] Der Kl., der an einer Oligoasthenozoospermie leidet, verlangt von seinem privaten Krankenversicherer, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Erstattung der Kosten für eine im Jahr 2017 begleitend zu einer In-vitro-Fertilisation (IVF) mit intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) durchgeführte Präimplantationsdiagnostik (PID) sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Sowohl er als auch seine gesetzlich versicherte, 1983 geborene Ehefrau sind Anlagenträger des Zellweger-Syndroms, einer genetisch bedingten und stets tödlich verlaufenden Stoffwechselerkrankung mit diversen schwerwiegenden Symptomen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein von den Eheleuten gezeugtes Kind daran erkrankt, liegt bei 25 %. Ein 2015 geborenes gemeinsames Kind ist im Alter von vier Monaten an den Folgen dieser Erkrankung gestorben, zwei weitere Schwangerschaften der Ehefrau wurden nach Feststellung des Zellweger-Syndroms abgebrochen. Die Gefahr einer neuerlichen Schwangerschaft mit einem tödlich erkrankten Embryo lässt sich allein mithilfe der PID verringern, bei der den Embryonen Zellen entnommen und auf den Gendefekt überprüft werden, um so zu entscheiden, welcher Embryo in die Gebärmutter eingepflanzt werden kann. Durch dieses Verfahren lässt sich das Zellweger-Syndrom-Risiko beim Embryo minimieren.

[2] Im Falle des Kl. und seiner Ehefrau stimmte die Ethikkommission der PID im April 2017 zu (vgl. dazu § 3 a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ESchG). Im Zuge der IVF/ICSI-Behandlung wurde die PID nebst Blastozystenkultur durchgeführt und dem Kl. hierfür ein Betrag von insgesamt 7.434,87 EUR in Rechnung gestellt.

[3] In § 1 Abs. 2 der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Musterbedingungen für die Krankheitskostenversicherung (MB/KK) vereinbarten die Parteien nach den Feststellungen der Vorinstanzen als Versicherungsfall die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit und Unfallfolgen.

[4] Der beklagte Krankenversicherer erstattete dem Kl. zwar die Kosten der IVF/ICSI-Behandlung, hält sich aber nicht für verpflichtet, auch die vorgenannten Kosten für die PID zu tragen, weil insoweit keine medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kl. erfolgt sei. Mit dem Zellweger-Syndrom sei kein erhöhtes Abortrisiko verbunden.

[5] Der Kl. meint, eine Kinderwunschbehandlung ohne PID sei ihm mit Blick auf die Gefahr einer Erkrankung des Embryos am Zellweger-Syndrom und das damit einhergehende Risiko einer Früh- oder Fehlgeburt nicht zuzumuten. Bereits seine Anlagenträgerschaft für das Zellweger-Syndrom stelle eine Krankheit dar, die wegen des 25 %-igen Risikos der Übertragung der Erbkrankheit auf das Kind eine erhöhte Abortrate begründe und mithin die Möglichkeit, überhaupt ein Kind zu bekommen, krankhaft einschränke. Unter Zugrundelegung des Gesamtkrankheitsbildes sei die PID einschließlich der Blastozystenkultur notwendiger Bestandteil der künstlichen Befruchtung, sie diene zugleich der Sicherung, dass überhaupt ein lebendes Kind geboren werden könne, und damit auch dem Schutz der betroffenen Frau vor den Folgen einer Fehlgeburt.

[6] In den Vorinstanzen ist die Klage erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen: [7] Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.